

Das Paradox des sowjetischen Bundesstaates

Autor(en): **Mouskhély, Michel**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **39 (1959-1960)**

Heft 8: **Föderalismus in der heutigen Welt**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-160976>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Australien und der Schweiz, wo die in der Verfassung nicht erwähnten Kompetenzen den Gliedstaaten verbleiben. ⁹ In den Staaten Pepsu, Travancore-Cochin, Andhra und Kerala gab es bereits Nicht-Kongreß- oder Koalitionsregierungen. ¹⁰ Indien ist die einzige größere Macht in Südasien, in der eine parlamentarische Regierung nach britischem Muster sich als erfolgreich erwies. In Pakistan, Burma und Indonesien brach die parlamentarische Regierung zusammen und machte einem Präsidialregime ungefähr nach amerikanischem Muster Platz, wie es verfassungsmäßig auch auf den Philippinen besteht. ¹¹ Siehe Bericht der «States Reorganization Commission», S. 220ff. ¹² Gleiche Bemerkung wie sub 11. ¹³ Gleiche Bemerkung wie sub 11.

DAS PARADOX DES SOWJETISCHEN BUNDESSTAATES

VON MICHEL MOUSKHÉLY

Der sowjetische Bundesstaat besteht seit 35 Jahren. Wenn man die Zeit seines Werdens einbezieht, sind es 41 Jahre. Der Föderalismus scheint sich zu halten. Er hat alle Umwälzungen überstanden, sowohl das gewaltige Unterfangen der Industrialisierung und Kollektivisierung als auch die tiefen Erschütterungen des Krieges. Man könnte sogar versucht sein, zu sagen, die Verwirklichung des Sozialismus habe ihn zu neuer Blüte gebracht, denn den beteiligten Republiken wurden neue Befugnisse zugestanden, ihre Vertretung in den Bundesorganen wurde verstärkt und ihre Teilnahme am Leben des Landes erweitert.

Dennoch bewahrt die Sowjetunion ihr autoritäres Regime. Die einstige «Diktatur des Proletariates» ist zwar verschwunden, aber es ist ihr ein totalitärer Staat mit umfassender Macht gefolgt. In diesem Staat, der zugleich politische Herrschaft, wirtschaftliche Macht und geistige Autorität ausübt, stehen die hauptsächlichen Schlüsselstellungen der Partei zu. Diese beherrscht alles, die Sowjets wie die Verwaltung, die Industrie wie die Landwirtschaft, die Gewerkschaften wie die gesellschaftlichen Organisationen. Ihre unumschränkte Gewalt umfaßt alle Tätigkeiten des Menschen.

Föderalismus im totalitären Staat? Die Verbindung zweier so gegensätzlicher Erscheinungen überrascht und verlangt nach einer Erklärung. Die sowjetischen Autoren versäumen nicht, uns eine solche zu geben. Wir werden sehen, daß die Theorie, die sie entwickeln, zwei Folgerungen zuläßt, nämlich erstens, daß der Föderalismus heute eine prekäre Stellung hat, und zweitens, daß er in der Zukunft verschwinden wird.

Wenn die Sowjetunion ein Bundesstaat genannt wird, so erweist sich der von ihr praktizierte Föderalismus doch als von ganz eigener Art. Er ermangelt jeder Festigkeit, denn er ist dazu bestimmt, ausgelöscht zu werden.

I. Ursprung und Ziel des sowjetischen Föderalismus

Lenin und das föderative Prinzip

Den Klassikern des Kommunismus, Marx und Engels, folgend verurteilt Lenin den Föderalismus. Er befürwortet eine einheitsstaatliche Republik, die ein einziges großes Wirtschaftsgebiet bildet und eine Heimat für die Werktätigen ist, deren gemeinsame Interessen alle irgendwie trennenden Unterschiede zum Verschwinden bringen. Nach seiner Auffassung schafft der Föderalismus Hindernisse und errichtet Scheidewände. Was auch immer sein Ursprung ist — geschichtliche Überlieferung, politische oder wirtschaftliche Notwendigkeit, ideologische oder geistige Eigenarten —, es gehört zu seinem Wesen, die Eigenständigkeit zu fördern, die autonomen Lebenszentren zu vermehren, die konkreten Situationen zu berücksichtigen. Dadurch läuft er der Einheit des Proletariates und jener Entfaltung des Klassenkampfes zuwider, ohne welche die kommunistische Revolution nicht siegen könnte. Überdies erschwert der Föderalismus die Angleichung der menschlichen Verhältnisse, die für den Kommunismus wesentlich ist. Kurz, die marxistische Dialektik läßt sich mit der föderalistischen Dialektik kaum vereinbaren. Kommunismus und Föderalismus schließen sich in ihrem Wesen aus.¹

Lenin und das Prinzip der Nationalitäten

Was die Nationalitäten angeht, so folgt Lenin ebenfalls den — übrigens schematischen — Gedanken seiner illustren Vorgänger. Sollen die nationalen Bestrebungen gefördert oder unterdrückt werden? Diese Frage erforderte zur Zeit von Marx und Engels noch keine Beantwortung, aber Lenin, der in der Ära der Nationalitäten lebte, konnte ihr nicht ausweichen, ohne den Erfolg der von ihm vorbereiteten Revolution aufs Spiel zu setzen. Seine Stellungnahme bestimmt sich von der Revolution her. Er handelt als Mann der Tat, nicht als Theoretiker. Er kümmert sich wenig um die Nationen oder nationalen Werte an sich. Was ihn vor allem interessiert, ist die Verwendung des nationalen Dynamismus im Kampf gegen den Kapitalismus. Überzeugt davon, daß der im Niedergang befindliche Kapitalismus die nationale Zerstückelung schlecht verträgt und auf verschiedenen Wegen versucht, die Nationen in einer einzigen politischen Einheit zusammenzuschließen, spricht sich Lenin entschieden für den Grundsatz der Selbstbestimmung aus und für das Recht jeder Nation, einen unabhängigen Staat zu bilden.

Nachdem das allgemeine Prinzip ausgesprochen ist, bringt Lenin eine doppelte Einschränkung an. Das Recht auf Selbstbestimmung bedeutet nicht, daß alle Nationen sich unbedingt von dem Staat, dem sie angehören

ren, trennen müssen, genau so wenig wie das Recht auf Ehescheidung alle Verheirateten verpflichtet, sich scheiden zu lassen. Die Ausübung des Rechtes, einen besonderen Staat zu bilden, erfolgt im konkreten Fall auf Grund aller Zeitumstände, wobei besonders den Interessen des Proletariates und dem Erfordernis, das revolutionäre Werk fortzusetzen, Rechnung getragen werden muß. Sodann kann die nationale Freiheit nicht irgendeine beliebige Form annehmen; vielmehr muß diese sorgfältig gewählt werden. Lenin lehnt die kulturelle, auf personeller Zugehörigkeit beruhende Autonomie, wie Karl Renner und Otto Bauer sie vertreten, kategorisch ab und zieht ihr die territoriale Autonomie vor. Denn die erstere gibt den nationalen Gruppen innerhalb eines Staates Sonderrechte, begünstigt die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und stellt deshalb einen Faktor der Auflösung dar. Die letztere hingegen erweist sich als lenkbarer und befriedigt das Nationalgefühl, ohne aber die Vermischung der Völker und ihre Verschmelzung in einem neuen Volk, dem der Arbeiter, zu gefährden².

Die Revolution von 1917 und die Nationalitäten

Das zaristische Rußland verfolgte den Nationalitäten gegenüber bekanntlich eine Politik der Unterdrückung und Assimilierung. «Rußland ist ein Gefängnis der Völker...» schrieb Lenin³. Die Oktoberrevolution gab das Zeichen zur Erhebung. Die nichtrussischen Völker lösten sich eines nach dem andern vom sterbenden Zarenreich und bildeten unabhängige Gemeinschaften. Dies geschah in der Ukraine, den baltischen Ländern, im Kaukasus, in Weißrußland... Die durch den Bürgerkrieg gebundenen Bolschewiken liefen Gefahr, noch weitere Teile des nationalen Territoriums zu verlieren. Um allen diesen Gefahren zu begegnen, um die zerstreuten Völker wieder zu vereinigen und sie dazu zu bestimmen, sich für die gemeinsame Sache zusammenzuschließen, gab es nur ein Mittel, nämlich das, aus der Revolution das Instrument zur Befreiung der unterdrückten Völker zu machen⁴. So bestand denn eine der ersten Handlungen der Führer in der Annahme der «Erklärung der Rechte der Völker Rußlands» vom 15. November 1917⁵. Diese Erklärung stellt folgende vier Grundsätze auf:

1. Gleichheit und Souveränität aller Völker Rußlands;
2. Recht der Völker Rußlands, über sich selbst zu bestimmen bis zur Loslösung und Errichtung eines unabhängigen Staates;
3. Abschaffung aller Vorrechte und Benachteiligungen nationaler oder religiöser Natur;
4. Freie Entwicklung der auf russischem Gebiet lebenden nationalen Minderheiten und ethnischen Gruppen.

Um ein Beispiel zu setzen, gab sich Rußland eine föderative Verfassung, diejenige vom 10. Juli 1918. Der Föderalismus wurde somit aus

Opportunismus, nicht aus Überzeugung angenommen. Die Spuren dieser Tatsache haben sich ihm unauslöschlich eingeprägt.

Der Sinn des sowjetischen Föderalismus

Das Verdienst, den Föderalismus eingeführt zu haben, kommt Lenin zu. Mit dem ihm eigenen Sinn für die Notwendigkeiten sah er ein, daß die Entwicklung zur kommunistischen Gesellschaft in Rußland während einer gewissen Zeit auf dem Wege der bundesstaatlichen Union vor sich zu gehen habe. In seiner berühmten Studie «Der Staat und die Revolution» erklärte er ohne Umschweife: «Der Föderalismus muß von der Arbeiterklasse dazu benützt werden, die Werktätigen verschiedener Nationalitäten unter der Fahne der sozialistischen Revolution zu vereinigen⁶.» 1919 wurden Lenins Auffassungen auf dem achten Kongreß von der Partei übernommen⁷. Der Hauptzweck des sowjetischen Föderalismus ist somit, eine Übergangsform auf dem Wege zur vollständigen Einheit zu bilden. Daraus erklären sich alle Besonderheiten, Inkonsequenzen, ja Anomalien, welche die bundesstaatliche Struktur der Sowjetunion aufweist. Man kann sie alle auf zwei Hauptpunkte zurückführen.

Erstens ist der sowjetische Föderalismus gemäß der kommunistischen Lehre weniger ein Föderalismus im rechtlichen als ein Föderalismus im tatsächlichen Sinne. Der sowjetische Föderalismus findet demnach seinen typischen Ausdruck nicht in rechtlichen Bindungen, formellen Garantien und Institutionen, sondern in der breiten und wirklichen Teilnahme der Glieder an der Leitung des Landes. Aus dieser Auffassung erklärt sich auch, daß die Sowjets dem Begriff Föderalismus eine sehr umfassende Sinndeutung geben. Der Föderalismus bezieht sich nach ihrer Begriffsbildung nicht nur auf die eigentlichen Gliedstaaten — die Sowjetrepubliken —, sondern auch auf die ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten, nämlich die sogenannten autonomen Republiken, welche lediglich einen Autonomiestatus haben, sowie auf die autonomen Regionen und die nationalen Bezirke, die bloße Verwaltungseinheiten sind. Der Gliedstaat Rußland bezeichnet sich selbst als Bundesstaat — die Sozialistische Föderative Sowjetrepublik Rußland —, obschon er nur aus Einheiten mit Autonomiestatus besteht und diese von jeder Teilnahme an der Bildung der Bundesorgane ausgeschlossen sind. Seltsam ist, daß andere Republiken, wie Georgien, die ebenfalls autonome Gebiete einschließen, kein Recht auf die gleiche Benennung haben.

Zweitens zeichnet sich der sowjetische Föderalismus dadurch aus, daß er der Form nach zwar auf den Nationalitäten aufbaut, dem Inhalt nach aber durch die sozialistische Einheitlichkeit geprägt ist. Stalin faßte dies in der Formel «Föderalismus mit nationaler Form und sozialem Gehalt» zusammen. Einförmigkeit und Zentralisierung werden so vereinigt mit der Vielheit und Vielfalt der äußeren Form.

Ein solcher Föderalismus, der einerseits nur faktischer, nicht rechtlicher Art sein will und auf institutionelle Garantien verzichtet und der andererseits zwischen den beiden Polen Form und Inhalt oszilliert, stellt den Führern keine unüberwindlichen Hindernisse in den Weg, um einen zentralistischen Einheitsstaat zu verwirklichen.

II. Die rechtliche und die tatsächliche Seite des sowjetischen Bundesstaates

Konstitutionelles Schema des Bundesstaates

Der Bundesstaat stellt ein besonderes System rechtlicher Beziehungen dar. Seinen konkreten Ausdruck findet er in der Verfassung, die in Bundesstaaten mehr als anderswo mit Autorität und Würde versehen ist. Es sei nur an die Vereinigten Staaten von Amerika erinnert. Meistens ist die bundesstaatliche Verfassung das Ergebnis einer Vereinbarung aller Staaten, die sich zusammenschließen wollen. Sie anerkennt deren Individualität wie auch diejenige des Zentralstaates und verteilt die staatlichen Befugnisse unter sie. Wie auch immer diese Verteilung im einzelnen gestaltet sein mag, jedenfalls verändert sie sich je nach dem Umfang der Probleme und Aufgaben, die sich dem Bundesstaat stellen. Infolgedessen ist das von der Verfassung errichtete politische Gleichgewicht nicht stabil, sondern unaufhörlichem Wandel ausgesetzt. Damit diese Veränderungen aber nicht zu einer einseitigen Machtkonzentration führen, sieht die Verfassung Garantien vor: das Mitspracherecht der Gliedstaaten bei den Verfassungsänderungen, ihre Teilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes, die Errichtung eines obersten Gerichtshofes, der die Verfassung schützt, um nur die wichtigsten zu nennen. Überdies sind die Gliedstaaten im Rahmen ihres Kompetenzbereiches letztinstanzlich zuständig. Ihre Gesetze und Entscheidungen unterliegen zwar der Verfassungskontrolle, entgehen aber jeder Zweckmäßigkeitkontrolle, wie sie in Einheitsstaaten besteht. So zeichnen sich die vier hauptsächlichsten Merkmale der bundesstaatlichen Systeme ab: die Kompetenzverteilung, die Autonomie der Gliedstaaten, das Mitspracherecht der Gliedstaaten und die richterliche Garantie des bundesstaatlichen Gleichgewichts. Diese vier Elemente finden sich mit wenigen Abweichungen in allen Bundesstaaten.

Wie steht es damit im sowjetischen Bundesstaat? Von den erwähnten Institutionen lehnt die Sowjetunion einzelne ab. Diejenigen, die sie übernommen hat, beraubt sie jeder wirklichen Bedeutung und gibt ihnen einen anderen Gehalt. Offensichtlich weigert sie sich, die erwähnten Institutionen für ihren Staat als wesentlich zu betrachten.

Die sowjetische Verfassung

Der sowjetische Bundesstaat wurde durch einen Verfassungsakt ins Leben gerufen. An dessen Ursprung findet man, mindestens scheinbar, die übereinstimmenden Willensäußerungen seiner ersten vier Mitglieder, nämlich Rußlands, der Ukraine, Weißrußlands und der transkaukasischen Föderation. Die aus dieser Übereinstimmung hervorgegangene Verfassung von 1924 trägt zu Recht den Titel «Bundespakt» (dogovor) und enthält als Einleitung eine «Erklärung über die Bildung der Union⁸». Zwar verschwinden der Ausdruck «Pakt» und die Erklärung aus der nachfolgenden Verfassung von 1936, aber Art. 13 dieser Verfassung definiert die Sowjetunion immer noch als einen «auf der freien Vereinigung der gleichberechtigten sozialistischen Sowjetrepubliken beruhenden Bundesstaat». Die Verfassung der Sowjetunion ist also eine bundesstaatliche Verfassung. Sie besitzt aber weder die Autorität noch die Festigkeit einer solchen.

Rechtlich äußert sich ihr Vorrang in einem besonderen Revisionsverfahren. Art. 146 erklärt hierzu den Obersten Sowjet als zuständig, der mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt. Die Gliedstaaten nehmen an dem Verfahren direkt nicht teil; die verfassunggebende Gewalt steht ausschließlich dem Bund zu. Wenn dieser das bundesstaatliche Gleichgewicht zu seinen Gunsten verschieben oder das bundesstaatliche System ganz einfach aufheben will, kann kein gliedstaatlicher Wille sich ihm entgegenstellen. Indem er Herr über die Verfassung ist, entscheidet er auch über die Existenz der Gliedstaaten. Die Gefahr für die Gliedstaaten wird noch dadurch erhöht, daß alle einigermaßen wichtigen Revisionen von der Partei beschlossen und hierauf durch Verfügung des Präsidiums oder des Ministerrates in Kraft gesetzt werden, während der Oberste Sowjet sich darauf beschränkt, die beschlossenen und in Kraft gesetzten Änderungen zu genehmigen, was stets mit Einstimmigkeit geschieht.

Die Verfassung schöpft ihre Autorität weniger aus ihren eigenen Qualitäten als aus ihrer Übereinstimmung mit der wirtschaftlichen und sozialen Lage des Landes. «Die Verfassung registriert lediglich die verwirklichten Errungenschaften», erklärte Stalin⁹. Sie verzeichnet die Vergangenheit, lenkt bis zu einem gewissen Grade die Gegenwart, kann aber die Zukunft nicht bestimmen. Dies ist Sache der Partei, welche als einzige die sozialen Entwicklungsgesetze kennt und so allein in der Lage ist, sie in rechtliche Normen zu übertragen. Die Verfassungsbestimmungen verlieren also ihre Verbindlichkeit, sobald sie nicht mehr der Stellungnahme der Partei entsprechen, wie sie in den Beschlüssen des Zentralkomitees und später in der Gesetzgebung zum Ausdruck kommt. Deshalb haben in der Sowjetunion Gesetze und Dekrete den Vorrang vor der Verfassung.

Die Kompetenzverteilung

In technischer Hinsicht entspricht die Kompetenzverteilung den üblichen Grundsätzen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung. Die Gliedstaaten verfügen über die allgemeine (subsidiäre) Kompetenz, die Union nur über die aufgezählten Kompetenzen. Die Befugnisse der Union sind enger oder weiter umschrieben. Meistens sind sie ausschließlicher Natur, ausnahmsweise konkurrieren sie mit gliedstaatlichen Kompetenzen. In diesem Fall beschränkt sich die Union auf die Aufstellung allgemeiner Grundsätze und überläßt den Gliedstaaten die nähere Ausführung. Die Grundsätze des Föderalismus scheinen also gebührend beachtet zu sein.

Eine genauere Prüfung ergibt jedoch, daß die Wirklichkeit deutlich von dem in der Verfassung vorgezeichneten Schema abweicht. Die Kompetenzen der Union überschatten diejenigen der Gliedstaaten, und dies in einem doppelten Sinne. Zunächst durch ihren Umfang und ihre Bedeutung: sogar das Gesundheitswesen, die Erziehung sowie das Zivil- und Strafrecht fallen in den Zuständigkeitsbereich der Union. Die Kompetenzen der Republiken beschränken sich auf untergeordnete Dinge wie kommunale Wirtschaft, soziale Fürsorge, lokale Industrie und Künste. Schwerer wiegt sodann, daß die eigenen Zuständigkeiten der Gliedstaaten keine ausschließlichen Kompetenzen sind. Nichts hindert die Union daran, sich einzuschalten und auch in diesem Bereich einheitliche Vorschriften zu erlassen.

Würde man einem solchen Vorgehen Verfassungswidrigkeit vorwerfen, so erhielte man die Antwort, ein derartiger Vorwurf habe in einem sozialistischen Bundesstaat, in dem die Union und ihre Glieder solidarisch sind, keine Geltung. Wo die Bundesgesetzgebung auch immer eingreift, wird präsumiert, daß sie sowohl die besonderen Interessen der Gliedstaaten wie auch das allgemeine Interesse der Union berücksichtige. Alles, was von der Union verlangt wird, ist, daß sie sich innerhalb des Kompetenzbereichs der Gliedstaaten Mäßigung auferlegt¹⁰.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Kompetenzverteilung in der Sowjetunion eine einseitige ist. Sie wirkt sich nur zugunsten der Union aus.

Das Mitspracherecht der Gliedstaaten

Ein direktes Mitspracherecht der Gliedstaaten besteht im sowjetischen Bundesstaat nicht, doch hat die indirekte Mitwirkung, nämlich diejenige über die bundesstaatlichen Organe, eine größere Bedeutung als in den meisten anderen Bundesstaaten. Sie nimmt vier verschiedene Formen an.

Die erste, klassische Form ist die Vertretung der Gliedstaaten in einer besonderen Kammer des Bundesparlaments. Dies ist in der Sowjetunion der Rat der Nationalitäten. Anders als die üblichen föderativen Kammern

von Bundesstaaten setzt er sich zusammen aus Vertretern verschiedener Kategorien nationaler Gruppen, nämlich aus je 25 Vertretern pro Bundesrepublik, je 11 Vertretern pro autonome Region, je 5 pro autonome Republik und je einem pro nationalen Bezirk (Art. 35). Diese vielfältige Zusammensetzung gibt dem Rat einen originellen Zug. In seinen Befugnissen gleicht er einer üblichen föderativen Kammer. Er verfügt über dieselben Kompetenzen wie die andere Kammer des Obersten Sowjets, der Rat der Union. Die beiden Räte haben dieselben Rechte hinsichtlich der Beschlußfassung über die Gesetze und das Budget und hinsichtlich der Wahl des Präsidiums und des Ministerrates. Man würde gern an die Wirklichkeit dieser Beteiligung glauben, wenn der Oberste Sowjet tatsächlich das «oberste Organ der staatlichen Macht» wäre, wie dies Art. 30 der Verfassung behauptet, und wenn er tatsächlich seine verfassungsmäßigen Befugnisse ausüben würde. Leider ist dem nicht so. Der Oberste Sowjet tritt selten und nur für wenige Tage zusammen, begnügt sich mit dem Abhören von Berichten und Reden und genehmigt einstimmig die von der Partei und vom Ministerrat getroffenen Maßnahmen¹¹.

Ähnliches ließe sich auch von den drei anderen Formen der Mitwirkung der Gliedstaaten sagen, die freilich, im Gegensatz zur ersten, ausschließlich den 15 Bundesrepubliken offenstehen: die Vorsitzenden der Präsidien der 15 Bundesrepubliken haben Sitz und Stimme im Präsidium des Obersten Sowjets; die Ministerpräsidenten der Bundesrepubliken wirken im Ministerrat der Union mit, und die Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der Bundesrepubliken sitzen im obersten Gerichtshof der Union. Die Mitwirkung ist in allen diesen Fällen nur symbolischer Art. Wichtig daran ist vor allem, daß auf diese Weise ein direkter und rascher Verbindungsweg zwischen den Zentralorganen und den entsprechenden gliedstaatlichen Organen hergestellt wird.

Die Autonomie der Bundesrepubliken

Die sowjetische Lehre verbreitet sich eindringlich über die «souveränen Rechte», die die Bundesverfassung den Bundesrepubliken verleiht und garantiert. Gern und lang wird von den verschiedenen Aspekten dieser Rechte gesprochen, deren Umfang und Dauerhaftigkeit die Bedeutung der gliedstaatlichen Autonomie zeigen soll¹². Bei näherer Untersuchung erweisen sich diese Rechte aber als fragwürdig und jedenfalls nicht als geeignet, um der Zentralgewalt ernsthaften Widerstand entgegenzusetzen. Was bedeutet schon das Recht auf eine eigene Verfassung (Art. 16)? Die Verfassungen der Bundesrepubliken sind ein getreues Abbild der Unionsverfassung. Im übrigen besitzen auch die «autonomen Republiken» eigene Verfassungen, ohne daß ihnen ein «souveränes Recht» hierauf zuerkannt wird. Oder was bedeutet das Recht, aus der Union auszutreten

(Art. 17)? Schon Lenin warnte vor einer absoluten Interpretation dieses Rechtes. Dessen Ausübung unterliegt vielen Einschränkungen und setzt das Einverständnis der Union voraus¹³. Was bedeutet ferner die «territoriale Souveränität» (Art. 18), wenn die Bundesrepubliken ihr Staatsgebiet nur mit Zustimmung der Union abändern können? Und was bedeutet das eigene Bürgerrecht, wenn das Bürgerrecht der Union demjenigen der Republiken vorgeht (Art. 21)? Diese wenigen Beispiele, die sich vermehren ließen, genügen, um die Bedeutungslosigkeit der sogenannten «souveränen Rechte» aufzuzeigen, welche doch nur unter Leitung und Kontrolle der Union ausgeübt werden können.

Die Souveränität steht somit nur der Union, nicht den Gliedstaaten zu. Um das Gegenteil zu beweisen, wird in der Lehre auf drei Argumente hingewiesen, nämlich auf den freiwilligen Charakter der bundesstaatlichen Verbindung (Art. 13), auf das Recht des freien Austrittes (Art. 17) und auf die Befugnis der Bundesrepubliken zur selbständigen Führung der auswärtigen Angelegenheiten (Art. 18). Diese Argumente halten aber einer ernsthaften Prüfung nicht stand. Das erste ist eine bloße Behauptung. Es träfe nur zu, wenn das zweite wahr wäre; wir wissen aber, daß dem nicht so ist. Das letzte schließlich ist ein 1945 ausgedachter Vorwand, um die sowjetische Vertretung in der UNO zu verstärken. Dank ihm sind außer der Sowjetunion zugleich die Ukraine und Weißrußland in die UNO gelangt. Die angebliche internationale Rechtspersönlichkeit der Bundesrepubliken beschränkt sich auf diese einzige Tatsache.

Die richterliche Garantie des bundesstaatlichen Aufbaus

Da die Bundesrepubliken auf den guten Willen der Union angewiesen sind, stellt sich die Frage, ob sie wenigstens Rekursmöglichkeiten gegen die Handlung der Zentralbehörden haben. Mit anderen Worten: Kennt die Sowjetunion die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze durch ein oberstes Bundesgericht? Das Schweigen der Verfassung über diesen Punkt läßt keinen Raum für Zweifel. Die Doktrin spricht es ausdrücklich aus: Für sie ist die richterliche Kontrolle eine antidemokratische und reaktionäre Einrichtung; antidemokratisch, weil sie dem Willen einiger ernannter Richter gestattet, über den Willen einer gewählten Versammlung hinwegzugehen; reaktionär, weil die Richter sich gerne in den Dienst der herrschenden Klasse, das heißt der Kapitalisten stellen¹⁴.

So setzt sich in der Sowjetunion die politische Kontrolle an die Stelle der richterlichen. Aber was für eine politische Kontrolle? Wem steht sie zu? Wer ist ihr unterworfen? Unter welchen Bedingungen wird sie ausgeübt? Welches sind ihre Sanktionen? Über alle diese Punkte enthält die Verfassung nur wenige Angaben, die Doktrin liefert einige willkürliche Behauptungen und die Praxis gibt überhaupt keine Auskunft. Man ist

deshalb auf Vermutungen angewiesen, die aber immerhin durch einige Texte gestützt werden. Artikel 14 überträgt der Union die Kontrolle über die Anwendung der Bundesverfassung und über deren Respektierung durch die Verfassungen der Republiken. Aber wer übernimmt im Namen der Union diese Kontrolle? Das Volk, erklärt ein Autor¹⁵; der Oberste Sowjet, behauptet ein anderer¹⁶; die obersten politischen und Verwaltungsorgane, meint ein dritter¹⁷. Man kann darauf verzichten, so divergierende und phantastische Meinungen zu widerlegen. Tatsächlich wird die Kontrolle, wenn es sie überhaupt gibt, von den wirklichen Inhabern der Macht ausgeübt. Bezeichnend ist, daß Artikel 69 dem Ministerrat der Union das Recht zugesteht, in gewissen Fällen die Erlasse und Entscheide der Ministerräte der Republiken aufzuheben.

Die zwei angeführten Artikel sind höchst lakonische Texte, aber sie genügen, um zu erkennen, daß die vorgesehenen Kontrollen sich gegen die Republiken und nicht gegen die Union richten. Gleich wie die Kompetenzverteilung erfolgt auch die bundesstaatliche Kontrolle einseitig. Auf die Akte der Unionsbehörden findet sie keine Anwendung. Gesetze des Obersten Sowjets, Dekrete des Präsidiums und Beschlüsse des Ministerrates können von den Republiken nicht angefochten werden. Nun ist es aber gerade die Zentralgewalt, welche in der Sowjetunion mehr als anderswo eine schwere Bedrohung für die Integrität des bundesstaatlichen Gefüges darstellt. Dieser Bedrohung stehen die Republiken wehrlos gegenüber.

Der Wirkungsbereich der Bundesrepubliken

Da sich der sowjetische Föderalismus auf der rechtlichen Ebene als schwach erweist, hat sich die sowjetische Lehre auf die Ebene des Tatsächlichen verlegt. Nach ihrer Auffassung sind rechtliche und institutionelle Garantien nur für die Bundesstaaten der bürgerlichen Welt nötig, die vom Klassenkampf, Interessenantagonismus und von politischen Spannungen beherrscht werden. Der monopolistische Kapitalismus hätte die völlige Einheit schnell erreicht, wenn er sich nicht an den «Bremsen und Gegengewichten» stieße, die der Föderalismus errichtet. Der sozialistische Bundesstaat, in dem sozialer Friede herrscht und wirtschaftliche und politische Gegensätze unbekannt sind, kann auf solche Sicherungen verzichten. Keinerlei Mißtrauen trennt Union und Gliedstaaten. Ganz im Gegenteil, die Macht der Glieder trägt zur Stärke der Union bei und umgekehrt. Somit zeichnet sich der sowjetische Föderalismus nicht durch formale Aspekte, sondern durch den Reichtum seines Gehaltes, das heißt durch die Weite und Bedeutung der den Republiken übertragenen Aufgaben aus¹⁸.

Zweifellos entfalten die Republiken eine weitläufige Aktivität, die durch kürzliche Reformen im rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen

Bereich noch beträchtlich erweitert wurde. Aber was ist daran außergewöhnlich? Die Sowjetunion nennt sich einen sozialistischen Staat; alles ist Eigentum des Staates: Industrie, Banken, Versicherungen, Außen- und Innenhandel, Landwirtschaft, Universität und Schule, Theater und Kino, Spitäler und Kliniken, soziale und berufliche Institutionen. . . Daß man in dieser ungeheuren öffentlichen Unternehmung die Aufgaben unter die verschiedenen Gruppen und handelnden Kräfte verteilt, ist nicht nur normal, sondern unumgänglich.

Der Umfang der durchzuführenden Aufgaben ist gewiß wichtig. Aber ebenso wichtig ist es zu wissen, wer über die Zuteilung der Aufgaben entscheidet und unter welchen Bedingungen ihre Durchführung geschieht. Bestimmen die Republiken frei über Art und Ausmaß der Aufgaben, deren Erfüllung sie sich vornehmen? Verfügen sie über genügend eigene Mittel zu deren Bewältigung? Können sie in völliger Freiheit alles Notwendige vorkehren? Alle diese Fragen münden in der einen Frage aus, welcher Anteil den Republiken bei der Ausarbeitung und Durchführung der staatlichen Pläne und des Budgets zukommt. Dieser Anteil ist minim. Zwar hat jede Republik ihren eigenen Plan und ihr eigenes Budget, aber diese gliedern sich in den Plan und das Budget der Union ein, die von den Bundesorganen nach freiem Ermessen beraten und festgesetzt werden. Plan und Budget der Union sind für die Pläne und Budgets der Republiken maßgebend. Daraus folgt zwangsläufig, daß der Plan und die Aufteilung der Hilfsmittel nur mit Instruktion der Union und unter deren Überwachung durchgeführt werden können.

So zeigt sich, daß der Einfluß der Zentralgewalt auf die Gliedstaaten im Bereiche der praktischen Tätigkeit nicht geringer ist als im Bereiche der Institutionen.

III. Der Gegensatz Nationalitätenstaat – Arbeiterstaat

Nationalismus und Sozialismus

Das Kommunistische Manifest überträgt dem Proletariat die historische Mission, eine neue Gesellschaft, das «Reich der Arbeiter», aufzubauen. In diesem Reich sollen die Menschen von aller Ausbeutung, deren Opfer sie sind, befreit werden und schließlich, nach Zerstörung aller sie trennenden Hindernisse, frei von Not und Angst die Freiheit und die Gleichheit wiederfinden.

Der Revolution unterlief jedoch das Mißgeschick, daß sie in einem multinationalen Staat triumphierte. Und was mehr ist: ihr Sieg fällt mit dem des Nationalismus zusammen, der in Europa alt und tief verwurzelt, in Asien jung und gefährlich dynamisch ist. So entstand der Gegensatz

zwischen Kommunismus und Nationalismus. Überall prallen die beiden Strömungen aufeinander.

Zunächst gilt dies für die Sowjetunion selbst: Das Zarenreich umfaßte mehr als fünfzig verschiedene Nationalitäten. Einige davon waren bereits vom nationalistischen Virus befallen, so die Ukraine und Georgien. Andere, die noch dahindämmerten, erwachten unter dem kräftigen Stoß des Nationalismus in den Nachbargebieten, so die Tataren und die Uzbeken.

Ein Zusammenprall zwischen Sozialismus und Nationalismus fand aber auch im Westen statt. Hier gelang es dem Nationalismus, den Sozialismus und mit diesem die Arbeiterklasse zu annektieren. Der Syndikalismus verlor täglich von seinem revolutionären Eifer, und bei den Arbeitern schwand das Bewußtsein der Klassensolidarität. Die Unterschiede der Sprache, des Geistes und namentlich des Affektes isolierten die Arbeitermassen der verschiedenen Länder mehr und mehr. Man versteht Lenins Zorn gegen die «Renegaten» Kautsky, Bernstein und ihre Gefolgsleute, die er des «Verrates» am Sozialismus beschuldigte.

Schließlich ist der latente Nationalismus der Völker Asiens von Bedeutung. Lenin erweist sich hier als ein Visionär. In seiner Schrift «Imperialismus, höchstes Stadium des Kapitalismus», ahnt er den Zusammenbruch des Kolonialismus und die plötzliche Erhebung der befreiten Massen. Welch günstiger Boden ist dieses bedürftige und unwissende Proletariat für die kommunistische Revolution. Aber man muß, um fruchtbar wirken zu können, zuerst an das Nationalgefühl appellieren.

Aus allen diesen Gründen mußte die Revolution mit dem Nationalismus zusammenarbeiten. Aber sie verzichtete deshalb nicht auf ihr erstes Ziel, die Republik der Werktätigen. Der Föderalismus war das geeignete Mittel, um die Einheit der Werktätigen mit der Verschiedenheit der Nationen in Einklang zu bringen. Dank ihm werden sich die Nationen durch einen irreversiblen dialektischen Prozeß zu einer einzigen und universon Nation entwickeln. Deshalb jene Formel «Föderalismus mit nationaler Form und sozialem Gehalt». Von diesen zwei Seiten ist die soziale bestimmt, die nationale zu überwinden.

Die Verwandlung der Nationen

Stalin schreibt: «Die Nation ist eine historisch gewordene, durch die Sprache, das Gebiet, das wirtschaftliche Leben oder psychische Faktoren geformte Gemeinschaft, die sich zu einer Kulturgemeinschaft entwickelt. Es versteht sich von selbst, daß die Nation, wie jede historische Erscheinung, den Gesetzen der Entwicklung unterworfen ist und infolgedessen einen Anfang und ein Ende hat. . . . Die Nation ist nicht eine historische Kategorie an sich, sondern eine historische Kategorie einer bestimmten Epoche, nämlich der Epoche des aufsteigenden Kapitalismus. . . . Die

nationale Bewegung ist an das Schicksal der Bourgeoisie gebunden. Sie wird erst ein Ende finden, wenn die Bourgeoisie untergeht¹⁹. »

An dieser Definition ist nichts besonders Neues, außer daß sie das Phänomen der Nation mit der marxistischen Philosophie in Verbindung bringt und es in die allgemeine Entwicklung der Geschichte eingliedert. Der zentrale Punkt ist die Vergänglichkeit der Nationen. Diese Auffassung erlaubt es dem Kommunismus, sich als Befreier der Nationen hinzustellen, aber mit dem festen Entschluß, dieselben langsam einer völligen Verschmelzung entgegenzuführen²⁰. Drei Etappen sind auf dem Wege zur Einheit zurückzulegen.

Die erste ist die entscheidende. Sie besteht darin, daß die sozialistische Nation die bürgerliche ersetzt. Die Nation erfährt dadurch eine tiefgreifende Veränderung. Ihre Elemente werden erneuert. Sie ist nicht mehr Gegenstand von Kämpfen zwischen Bourgeoisie und Arbeitern. Der sozialistische Produktionsmodus schaltet solche Kämpfe vollständig aus und ersetzt sie durch eine vollendete wirtschaftliche Solidarität. Auch hinsichtlich der Ideologie und Mentalität findet eine Angleichung statt. Die Auffassungen kommen einander näher und identifizieren sich, die Reaktionen stimmen mehr und mehr miteinander überein. Die Nation gewinnt dadurch stärkeren Zusammenhalt. Sie wird noch geeinter dadurch, daß die Arbeiterklasse die Führung übernimmt. Die zweite Etappe besteht in der Errichtung des Kommunismus. Die sozialistische Nation weicht der kommunistischen. Diese Wandlung zieht jedoch keine Veränderungen nach sich, die jenen der vorhergehenden Phase ähnlich wären. Sie verstärkt lediglich den Gleichschaltungsprozeß. Der Sieg des Kommunismus in allen Ländern leitet schließlich die letzte Etappe ein, diejenige der Verschmelzung²¹.

Diese oberflächlichen Thesen, die eine entwaffnende wissenschaftliche Naivität verraten, brauchten kaum erwähnt zu werden, trügen sie nicht einen offiziellen Stempel und zeigten sie nicht die politischen Absichten, welche für die Politik der Partei in diesem Gebiete maßgebend sind.

Zweideutige Politik gegenüber den Nationalitäten

Dem Anschein nach zeigt sich das bolschewistische Rußland den nationalen Minderheiten gegenüber großzügig. Im Gegensatz zum zaristischen Rußland, welches eine Angleichungspolitik betrieb und alle Unabhängigkeitsbestrebungen mitleidlos unterdrückte, begünstigt es scheinbar das Aufkeimen und Aufblühen der nationalen Kulturen, vermehrt die nationalen Gemeinschaften und gewährt ihnen in gewissem Umfang die Selbstregierung. Es umfaßt 15 Bundesrepubliken, 18 autonome Republiken, 10 autonome Regionen und 10 nationale Bezirke. Die Bundesrepubliken nehmen als bevorzugte Glieder der Union eine Sonderstellung ein. Die autonomen Republiken folgen im zweiten Rang. Weil sie inner-

halb der ersteren geschaffen wurden, unterliegen sie einer doppelten Abhängigkeit, und ihre Freiheiten sind weniger ausgedehnt. Was die autonomen Regionen und die nationalen Bezirke anbelangt, so handelt es sich um Verwaltungseinheiten nationalen Charakters, die mit einer Verwaltung und den erforderlichen Befugnissen versehen sind, um die Angelegenheiten ihrer nationalen Gruppe zu besorgen. Alle unterstehen direkt der Bundesverfassung und sind direkt im Nationalitätenrat des Obersten Sowjets vertreten. Trotz der Fragwürdigkeit ihres rechtlichen Status erlaubt ihnen die Union, ihre eigene Sprache zu benützen, ihre nationalen Werte zu pflegen und ihre nationale Persönlichkeit zu wahren.

Aber neben, oder besser: über diese Fassadenpolitik schiebt sich die durch das Bild der zukünftigen kommunistischen Gesellschaft diktierte Politik. Sie zielt, wie wir wissen, auf die Unterdrückung der Nationen und die Zerstörung des Nationalgefühls hin, welches den Arbeiter daran hindert, sich seiner Zugehörigkeit zum Proletariat bewußt zu werden. Je nach den Umständen begeht diese Politik verschiedene Wege. Zur Zeit Stalins zögerte sie nicht, zur brutalen Unterdrückung zu schreiten, wie in den dreißiger Jahren in der Ukraine und während des Krieges im Kaukasus. Seit einiger Zeit zeigt sie sich in der sanfteren Form des «sowjetischen Patriotismus», welcher der Kristallisationspunkt der gemeinsamen Gefühle geworden ist. Nun ist aber die sowjetische Heimat nicht die Summe, sondern die Verschmelzung und Synthese der einzelnen nationalen Traditionen. Sie ist der Ausdruck einer neuen Persönlichkeit des sowjetischen Menschen. Da aber diese neue Persönlichkeit einer greifbaren Substanz bedarf, so entnimmt man sie dem «großen russischen Volk», dessen kulturelle Reichtümer, Überlieferungen und vor allem Sprache auf diesem Umweg gemeinsames Gut aller Völker der Sowjetunion werden²². Auf diese Weise nimmt die Einheit langsam Gestalt an und dringt unter der dünnen Hülle der «nationalen Form» siegreich vor.

Wirtschaftliche und soziale Einheitlichkeit

In einem Staat marxistischer Prägung wird die Einheit zuallererst im wirtschaftlichen und sozialen Sektor verwirklicht. Die «Erklärung der Rechte des arbeitenden und ausgebeuteten Volkes», die vom dritten panrussischen Kongreß der Sowjets am 25. Januar 1918 angenommen wurde, verkündet dies mit Emphase und Überzeugung. Gefestigt und erweitert im Laufe des Aufbaues des sozialistischen Systems, findet die neue Wirtschafts- und Sozialordnung ihren Ausdruck in der Verfassung der Sowjetunion, die ihr, wie nicht verwunderlich ist, ihr erstes Kapitel widmet. Das sozialistische Wirtschaftssystem, das kollektive Eigentum an den Produktionsmitteln, das Prinzip der Planung und die Pflicht zur Arbeit sind die wichtigsten Grundzüge. Die Verfassung ist in dieser Hinsicht unerbittlich und läßt weder Abweichungen zu noch macht sie ir-

gendwelche Konzessionen. Sie drängt ihr System bedingungslos allen auf und erfaßt das ganze Leben des Landes. Jeder Angriff dagegen ist Hochverrat und macht den Schuldigen zum «Feind des Volkes» (Art. 131, Abs. 2).

Das wirtschaftliche und soziale Leben der einzelnen Bundesrepubliken ist infolgedessen ein bloßes Spiegelbild desjenigen der Union. Tatsächlich kopieren die Verfassungen der Bundesrepubliken die imperativen Bestimmungen des ersten Kapitels der Unionsverfassung ohne irgendwelche Änderung. Zur Identität der politischen Institutionen fügen sie jene der wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen hinzu. Vom einen Ende des Landes zum andern werden die Menschen in einförmigen Strukturen gesammelt. Die gleichen Gewerkschaften schließen sie zusammen und ordnen sie ins Berufsleben ein; die gleichen Unternehmungen, Kolchosen und Sowchosen nehmen sie in ihre Arbeit auf, der gleiche Geist «sozialistischen Wettewifers» belebt ihre geistigen und körperlichen Anstrengungen, die gleichen Klubs und «Kulturparke» bieten ihnen dieselben Zerstreungen und Entspannungen. Kurz, sie leben fast ständig in derselben unveränderlichen Umgebung. Man versteht nach all dem, daß dieses einheitliche wirtschaftliche Fundament geeignet ist, «die Einheit aller Werktätigen zu sichern, die Übereinstimmung ihrer Grundinteressen herzustellen, die Einheit ihres Wollens und ihres Strebens auf ein und dasselbe Ziel hin herzustellen und die Voraussetzungen zur Errichtung der geistigen und politischen Einheit des ganzen multinationalen Volkes zu schaffen²³».

Rechtliche und politische Einheitlichkeit

Die Lektüre der sowjetischen Verfassungen ist von einer verzweifelten Eintönigkeit. Sie gleichen sich alle; von einigen Einzelheiten abgesehen bringen sie die gleichen Kapitel, die gleichen Formulierungen, manchmal die gleichen Artikelnummern. An sich wäre diese Einförmigkeit nicht beunruhigend, wenn sich in ihr nicht die Identität der politischen Grundsätze, Institutionen und Strukturen ausdrückte. Als einfacher Spiegel der Wirklichkeit gibt sie uns deren Bild getreulich wieder.

Die Einheitlichkeit der Gesetzgebung verstärkt die Einförmigkeit der Verfassungen. Gewiß kennt die Sowjetunion als zusammengesetzter Staat eine Vielheit von Gesetzgebern und gesetzgeberischen Akten. Sie leidet eher an deren Fülle als an deren Mangel. Immerhin bedeutet Vielheit nicht Verschiedenheit, wenn sich unter den zahlreichen Formen ein einheitlicher Wille, derjenige der Partei, kundtut. Mit anderen Worten, die Gesetzgebung kann formell zwar aus verschiedenen Quellen stammen, faktisch aber besteht nur eine einzige Quelle. Wenn die sowjetische Lehre von der «Einheit und Unverletzlichkeit des sozialistischen Rechtes» spricht, versteht sie dies zweifellos in dem erwähnten Sinn²⁴. Indi-

rekt bezieht sich die Unionsverfassung in ihren Artikeln 19 und 20 hierauf. Der hierin niedergelegte Grundsatz, daß das Bundesrecht dem gliedstaatlichen Recht vorgehe, ist vor allem bedeutungsvoll angesichts der Tatsache, daß der Wille der Partei seinen ersten rechtlich verbindlichen Ausdruck in den Gesetzen des Obersten Sowjets findet. Von hier aus versteht man auch leicht die zunächst überraschende Behauptung, daß die Akte des Präsidiums und des Ministerrates sowohl der Union als auch der Bundesrepubliken die gemeinsamen Interessen wie auch die Sonderinteressen der Bundesrepubliken verwirklichen²⁵. Ist das nicht das Eingeständnis der fundamentalen Einheit der sowjetischen Gesetzgebung, trotz der Vielfalt der Formen, die sie annimmt?

Die politische Einheit ist ein Zeichen des einheitlichen Charakters des sowjetischen Staates. Sie stützt sich auf das unantastbare Dogma der unlösbaren Einheit von Partei, Staat und Volk. Alle vier Jahre hat das Volk mit großem Aufwand und hoher Beteiligung den Beweis dieser Einheit zu erbringen. Dieser Beweis soll auf demokratische Weise die gewaltige Konzentration der Macht in der Hand einiger weniger Führer rechtfertigen. Die Partei, die «lenkende und treibende Kraft» des Landes und der Exponent der Volkssouveränität, reißt die Totalität der Macht an sich und übt sie unerbittlich und schrankenlos aus. Es ist klar, daß der Föderalismus, der Spannungen und Gleichgewichte liebt, unter einer solchen Macht nicht bestehen kann. Im Reich der absoluten Macht ist für ihn kein Platz.

Ideologische und kulturelle Einheitlichkeit

Es ist kaum nötig, auf die ideologische Einheitlichkeit hinzuweisen. Diese ist selbstverständlich, da der Sowjetstaat den Marxismus-Leninismus als offizielle Lehre anerkennt. Allerdings muß diese Lehre verbreitet werden, sie muß Köpfe und Herzen erobern, überkommene Glaubensvorstellungen und alte Überlieferungen abtöten, Einstellung und Verhalten umformen, kurz, sie muß eine neue Kultur und eine neue Moral erzeugen, deren Verkörperung der Sowjetmensch ist. Wer erkennt nicht, daß das Regime, welches geistiger Grundlagen bar ist, sich nur durch Terror und Unterdrückung halten kann? Was wird unter diesen Umständen der Arbeiterstaat werden, dessen Verwirklichung man schon verkündet? Im Bewußtsein dessen, was auf dem Spiele steht, hat sich die Partei gleich nach der Revolution ans Werk gemacht. Nun beginnen sich die Ergebnisse dieser zähen und methodischen Arbeit zu zeigen.

Der Staat sah sich einer neuen Aufgabe gegenüber, jener des «Erziehens, Ermunterns und Überzeugens». Diese Aufgabe kommt zu den klassischen Staatsaufgaben hinzu und wird durch die wirtschaftlichen Machtmittel des Staates erleichtert²⁶. Wie kann einem solchen Staat widerstanden werden, der allein über alle Propagandamittel verfügt und

jeden unabhängigen Gedanken unerbittlich verfolgt? Alle lebendigen Kräfte des Landes werden in dieses gigantische Werk kultureller Angleichung eingespannt. Die Philosophen erarbeiten eine Moral der absoluten Loyalität gegenüber der sowjetischen Heimat und ihrer Führerin, der kommunistischen Partei. Die Schriftsteller schaffen eine kommunistische Literatur als Synthese aller nationalen Literaturen, aber unter dem herrschenden Einfluß der russischen. Die Werke der Kunst sind der Glorifizierung des «sozialistischen Realismus» gewidmet und verschmähen jeden «kleinbürgerlichen Idealismus» und die dekadenten Formen der westlichen Kunst. Die Soziologen rühmen die neuen sozialistischen Traditionen wie den «sozialistischen Wetteifer», die «gegenseitige sozialistische Hilfe», die sozialistischen Feste und deren Folklore. Die Architekten schaffen Wohnhäuser eines neuen Typus, der die ursprünglichen nationalen Typen ersetzt. Sogar bei der Möblierung und Bekleidung verdrängt ein einheitlicher Stil die autochthonen Verschiedenheiten²⁷.

So bildet und verbreitet sich mit gemeinsamer Anstrengung eine neue Kultur, die «kommunistische Kultur» mit einem überall gleichen Fundament von Werten, Ideen und Traditionen. Alle Sowjetmenschen, gleich welcher nationaler Zugehörigkeit, werden ihr angehören. Was wird alsdann von den nationalen Formen übrig bleiben? «Die Sprache als eine Form des Ausdrucks und der Entwicklung der kommunistischen Kultur der Völker», antwortet der Autor, welcher das idyllische, aber beunruhigende Bild der «Gemeinschaft der Werktätigen» entwirft²⁸.

Überwachung als Garantie der Einheitlichkeit

Die Offensive gegen den Föderalismus und die Oppositionsherde, die mit demselben verbunden sind, würde ihr Ziel verfehlen, wenn die Führer es vernachlässigten, die Entwicklung aus der Nähe zu verfolgen. Daher haben sie die verschiedensten Kontrollen eingeführt, durch welche die Bundesrepubliken und deren Organe wie mit einem Netz umgeben werden. Die Überwachung erfolgt buchstäblich von allen Seiten, verbindet sich mit «Kritik und Selbstkritik», beruft sich auf eine neue Ethik und wird eine Art «kategorischer Imperativ» der sowjetischen Gesellschaft.

Die erste Form der sozialen Kontrolle ist diejenige durch die Massen. Ein jeder ist an ihr beteiligt. Jeder sowjetische Bürger muß seine eigenen Fehler und die der andern denunzieren. Indem er das tut, erfüllt er seine Pflicht und leistet der Öffentlichkeit einen Dienst. Das besonders dafür geschaffene Verfahren der «Beschwerden und Reklamationen» steht zu seiner Verfügung.

Die zweite Form der Kontrolle, diejenige durch den Staat, ist sehr vielgestaltig. Sie umfaßt die schon erwähnte Verfassungskontrolle, sodann die Kontrolle des Staatskontrollkomitees, welche sich sowohl auf

die Rechtsakte wie auch auf die einzelnen Handlungen der Verwaltung und der Unternehmungen bezieht, ferner die Kontrolle des Ministerrates der Sowjetunion über die Ministerräte der Republiken und schließlich die Finanzkontrolle des Finanzministeriums der Sowjetunion.

Der dritten Form der Überwachung, derjenigen durch die Prokuratura, kommt eine Vorzugsstellung zu. Die Prokuratura ist eine gesonderte Verwaltungsorganisation. Sie ist auf allen Stufen der Staatsorganisation vertreten, von der Bundesrepublik bis zur untersten Verwaltungseinheit. Ihre hierarchisch gegliederten Agenten sind dem Generalstaatsanwalt der Sowjetunion unterstellt, einem der hohen Würdenträger des Regimes, der direkt durch den Obersten Sowjet ernannt wird. Sie sind zugleich Hilfsorgane der Gerichte und — was wichtiger ist — Hüter der «sozialistischen Legalität». In dieser Eigenschaft haben sie die «strikte Durchführung der Gesetze» zu überwachen und begangene Gesetzesverletzungen zu ahnden. Da sie über beträchtliche Befugnisse und Aktionsfreiheit verfügen und von den Behörden, die sie überprüfen müssen, unabhängig sind, haben sie keine Mühe, die Legalität, das heißt den Willen der Partei, zu schützen.

Die Überwachung durch die Partei schließlich krönt das sowjetische Kontrollgebäude. Sie ist immer und überall wirksam, an keine Form und keine Schranken gebunden. Anpassungsfähig in ihrem Vorgehen, unbeschränkt in ihren Befugnissen, versehen mit ausgebildeten und erprobten Agenten, gewährleistet diese Kontrolle die Konformität in politischen Dingen, so wie die Kontrolle durch den Staatsanwalt die Konformität in rechtlicher Hinsicht sicherstellt²⁹.

Angesichts all dieser Prüfungen und Gegenprüfungen ist es schwer, sich vorzustellen, wie die Bundesrepubliken eine eigene Initiative entfalten könnten.

* * *

Dies sind die Eigenarten des sowjetischen Bundesstaates. Ist der Name «Bundesstaat» hier aber noch gerechtfertigt? Kann man noch von einem Bundesstaat sprechen, wenn die Bundesorgane die Gliedstaaten vollständig beherrschen, unaufhörlich gegen ihr Leben konspirieren, sie dank der Partei in eiserner Disziplin halten und zu totaler Ohnmacht führen? In Wahrheit findet der Föderalismus hier sein Ende. Er hat den Dienst geleistet, den man von ihm erwartete. Er machte es möglich, die Einheit, die durch die Revolution gefährlich bedroht war, wiederherzustellen und mit Hilfe des Sozialismus zu konsolidieren. Nun, da die Schwelle zum Kommunismus überschritten ist, steht es diesem zu, das Werk zu vollenden.

¹ Lenin, Soč., 4. Auflage, Bd. XIX, S. 453; siehe auch Bd. XX, S. 28; vgl. Stalin, Gegen den Föderalismus, Soč., Bd. II, S. 29. ² Lenin, Soč., Bd. XIX, S. 72 und S. 92; Bd. XX, S. 19;

Bd. XXI, S. 377; Stalin, *Le marxisme et la question nationale et coloniale*, Paris, Ed. Soc. 1949, S. 20ff. ³ Soč., Bd. XXI, S. 377. ⁴ Siehe hierzu Stalin, *De la façon de poser la question nationale*, in *Le marxisme...*, S. 121; ebenso die vom zehnten Kongreß der russischen kommunistischen Partei gefaßte Resolution, 1921, *ibid.*, S. 302—303; siehe auch S. M. Ravin, *40 let sovetskogo prava*, Leningrad 1957, Bd. I, S. 101. ⁵ *Istorija sovetskoj konstitucii*, *Sbornik dokumentov 1917—1957*, Ausgabe der Sowjetischen Akademie der Wissenschaften, Moskau 1957, S. 19. ⁶ Lenin, *Der Staat und die Revolution*, in Soč., Bd. XXV, S. 418. ⁷ Im neuen Programm liest man: «Die Partei empfiehlt als eine Übergangsform auf dem Weg zur vollkommenen Einheit die föderative Union der nach sowjetischem Typus organisierten Staaten.» (KPSS v rezoljucijakh, resenijakh s'ezdov, konferencii plenymov CK, Bd. I, S. 417.) ⁸ *Istorija sovetskoj konstitucii...*, op. cit., S. 124—125. ⁹ Rechenschaftsbericht an der achten außerordentlichen Tagung des Kongresses der Sowjets, 25. Nov.—5. Dez. 1936, *Voprosy leninisma*, 11. Aufl., S. 515. ¹⁰ S. L. Ronin, *Princip proletarskogo internacionalisma v sovetskom socialističeskom prave*. (Ausg. der Sowjetischen Akademie der Wissenschaften, Moskau 1956, S. 113 ff.) Siehe auch S. A. Ošerov, *Sojuznaja respublika v sovetskoj federacii*, Moskau 1948, S. 96. ¹¹ Siehe die Leitartikel der Zeitschrift *Sovetskoe Gosudarstvo i pravo*, 1956, Nr. 3, S. 7; Nr. 10, S. 6; 1957, Nr. 3, S. 5. ¹² Siehe S. A. Ošerov, op. cit. passim. I. Levin in *Sovetskoe gosudarstvennoe pravo*, Moskau 1948, S. 252 ff.; N. Farberov, *Suverenitet sojuznykh respublik*, Moskau 1947. ¹³ Lénine, *Oeuvres choisies*, Moskau 1948 (fremdsprachige Ausgabe), Bd. II, S. 52—53. ¹⁴ I. Levin, *Krakh buržuaznoj demokratii i sovremennoe gosudarstvennoe pravo kapitalističeskikh stran: S. S. A.*, Moskau 1951, S. 106 ff.; L. Lunc, *Sud v Soedinennykh Statakh Ameriki na službe monopolističeskogo kapitala*, Moskau 1948. ¹⁵ Levin in *Sov. Gos. Pr.*, op. cit., S. 265. ¹⁶ C. Ja. Jampol'skaja, *Organy sovetskogo gosudarstvennogo upravljenija v sovremennyj period* (Ausgabe der Akademie der Wissenschaften, Moskau 1954, S. 16.) ¹⁷ S. L. Ronin, op. cit., S. 116. ¹⁸ S. Ošerov, op. cit., S. 104 ff.; I. Levin, in *Voprosy sovetskogo gosudarstva i prava 1917—1957* (Ausg. der Sowjet. Akademie der Wissenschaften), Moskau 1957, S. 252 ff. ¹⁹ *Le marxisme...*, op. cit., S. 15, S. 20, S. 27. ²⁰ Schon 1916 schrieb Lenin: «Das Ziel des Sozialismus ist nicht nur die Aufhebung der Zerstückelung der Menschheit in kleine Staaten und der nationalen Isolierung, es ist auch nicht nur die Annäherung der Nationen, sondern ihre Verschmelzung... So wie die Menschheit nur durch die Übergangsperiode der Klassendiktatur zur Aufhebung der Klassen gelangen kann, so kann die Menschheit auch zur unvermeidlichen Verschmelzung der Nationen nur durch eine Übergangsperiode der völligen Befreiung der unterdrückten Nationen gelangen, das heißt eine Periode, in der diese Nationen die Freiheit der Trennung genießen.» (Soč., Bd. XXII, S. 135/136.) ²¹ Lenin, Soč., Bd. XXII, S. 324; Stalin, *La question nationale et le léninisme*, in *Le marxisme...*, op. cit., S. 249 ff.; I. Camerijan, *Sovetskoe mnogonacional'noe gosudarstvo, ego osobennosti i puti razvitija* (Ausg. der Sowjet. Akademie der Wissenschaften), Moskau 1958, S. 147 ff. und S. 255 ff. ²² Vgl. I. Camerijan, op. cit. passim, besonders S. 24—25, S. 255 ff. ²³ Ronin, op. cit., S. 86. Man beachte den seltsamen, aber bedeutsamen Ausdruck *multinationales Volk*. ²⁴ Ronin, op. cit., S. 121. ²⁵ Vgl. A. E. Paserštnik, *Teoretičeskie voprosy kodifikacii obščesojuznogo zakonodatel'stva o trude* (Ausg. der Sowjet. Akademie der Wissenschaften), Moskau 1955, S. 106; vgl. auch Ronin, op. cit., S. 118—119. ²⁶ Vgl. C. Ja. Jampol'skaja, op. cit., S. 17 ff. ²⁷ Siehe zu all diesen Punkten die anregenden Ausführungen von I. Camerijan, op. cit., S. 224—270. ²⁸ *Ibid.* S. 262. ²⁹ Für Einzelheiten siehe meine Studie *Le système soviétique de contrôle*, in *Revue du Droit Public et des Sciences Politiques*, 1959, S. 484 ff.